

Deutsche Sozialpolitiker, die sich sonst durch nationale Nabelschau auszeichnen, propagieren neuerdings die Vorzüge des Schweizer Systems der Alterssicherung, genauer gesagt, der ersten der drei Säulen der seit 1948 bestehenden Allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Im Blickpunkt steht aber meist nur die Einnahmenseite. In der Schweiz besteht nicht nur eine allgemeine Versicherungspflicht, also auch für Beamte und für Selbständige, sondern es ist auch das gesamte Einkommen der Versicherten beitragspflichtig, während in Deutschland Beiträge nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden. Der – wie in Deutschland – durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubringende Beitrag zur AHV hat demnach den Charakter einer allgemeinen Einkommensteuer, allerdings mit einem konstanten Steuersatz.

Bevor man dieses Modell auf Deutschland überträgt, sollte man sich vergegenwärtigen, daß die Beschränkung der Versicherungspflicht auf Arbeitnehmer und auf Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze ursprünglich nicht als Begünstigung der „Reichen“ gedacht war. Ganz im Gegenteil sollten die Selbständigen und gutverdienenden Arbeitnehmer von den Segnungen der Sozialversicherung ausgeschlossen sein, nämlich von der – mit der Einführung des Umlageverfahren verbundenen – Begünstigung von Rentnern, die zuvor keine entsprechenden Beiträge geleistet hatten, und von der Subventionierung durch den aus allgemeinen Steuermitteln finanzierten Staatszuschuß. Die sukzessive Ausweitung der Versicherungspflicht, wie z.B. die vor dem Jahresende 2002 beschlossene Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze von 4500 Euro auf 5100 Euro entlastet die Rentenkassen allenfalls vorübergehend, weil die entsprechende Ausweitung des Kreises der Rentenempfänger nicht



Hans-Hagen Härtel

Altersversorgung: Modell Schweiz?

sofort, sondern erst in Zukunft erfolgt. Auf lange Sicht kann sie sogar kontraproduktiv sein, wenn die neuen Anspruchsberechtigten eine überdurchschnittliche Lebenserwartung oder eine hohes Invaliditätsrisiko aufweisen. Auf jeden Fall partizipieren sie an dem Zuschuß des Bundes.

Der gravierende Unterschied zum Schweizer Modell besteht nicht in der Einnahmen-, sondern in der Leistungsseite. Die AHV bietet eine Grundsicherung. Sie gewährt allerdings nicht eine allgemeine Volksrente. Der Rentenanspruch hängt zum einen von der Anzahl der Beitragsjahre ab. Die Mindestrente in Höhe von rund 1000 Schweizer Franken wird erst nach 45 Beitragsjahren gezahlt. Zum anderen wird sie entsprechend der individuellen Einkommen bis zu einer Höchstrente von rund 2000 Franken aufgestockt. Die Rente steigt also nicht proportional, sondern degressiv zum Einkommen. Das Schweizer System ist also ein Kompromiß zwischen einer steuerfinanzierten Volksrente, wie sie z.B. Bündnis90/Die Grünen oder Biedenkopf/Miegel vorschwebt, und einer auf Beiträgen basierenden Individualrente. In zwei Punkten sind die Leistungen der

AHV strikter auf das Prinzip der Beitragsäquivalenz ausgerichtet als die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland: Wer in der Schweiz die Rente vor der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen will, muß dafür einen Abschlag von 6,8% pro Jahr in Kauf nehmen, in Deutschland dagegen nur 3,6%. Und Ehegatten müssen den Anspruch auf Hinterbliebenenrente zum Teil dadurch kompensieren, daß die gemeinsame Rente auf 150% der Höchstrente begrenzt wird, auch wenn die addierten individuellen Rentenansprüche höher sind.

Es ist dieser Kompromißcharakter, der das Schweizer System für die deutsche Reformdiskussion zu einem Modell machen könnte, und zwar auch ohne daß darauf explizit Bezug genommen wird. Tatsächlich haben die Reformschritte der letzten Jahre die Unterschiede zum Schweizer System bereits eingeebnet. Die Subventionierung der Rentenversicherung aus dem Aufkommen der Ökosteuer hat den Zusammenhang zwischen Abgaben und Rentenanspruch faktisch deutlich gelockert. Die Riester-Rente ist ein ausbaufähiges Instrument, mit dem die zweite Säule der Alterssicherung, die in der Schweiz in Form der Beruflichen Versicherung besteht, zu Lasten der ersten Säule gestärkt werden kann. Es ist wenig bekannt, daß mit der Riester-Rente jedoch auch ein Automatismus zum Abschmelzen des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung installiert wurde, denn die Beiträge zur Riester-Rente gelten wie die Beiträge zur Rentenversicherung als Abgaben, die das für die Rentenbemessung maßgebliche Nettoeinkommen mindern. Und schließlich besteht seit 2003 für Rentner über 65 Jahre ein Anspruch auf Grundsicherung, die analog zur Sozialhilfe ausgestaltet ist, bei der aber die Angehörigen, ausgenommen die Ehegatten, nicht in Regreß genommen werden.